

# Der Notfallkoffer des Unternehmers – Absicherung für alle Fälle

Der plötzliche Ausfall des Unternehmensinhabers durch eine lang andauernde schwere Erkrankung oder durch einen unerwarteten Tod stellt den Betrieb oftmals vor existenzielle Probleme. Dieser „Notfall“ bringt vorrangig kleine und mittelständische Unternehmen mit starker Anbindung an die Unternehmerfamilie ins Wanken. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind in diesen Fällen zu treffen und was ist rechtlich und steuerlich im „Notfall“ zu beachten?



## Schwere lang andauernde Erkrankung – wer handelt für mich?

Bei einem Ausfall des Unternehmensinhabers stellt sich zwangsläufig die Frage, wer in diesem Fall für das Unternehmen handelt und (wichtige) Unternehmensentscheidungen trifft. Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmers (Einzelkaufmann) oder als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, kann einer geeignet qualifizierten Person wie z. B. einem Arbeitnehmer oder einem Mitglied aus dem Familienkreis im Vorfeld nach den Regelungen der §§ 48 ff. HGB Prokura erteilt werden. Der Prokurist handelt als Vertreter des Unternehmers und kann für den Unternehmer im laufenden Geschäftsbetrieb Rechtsgeschäfte wie z.B. den Ein- und Verkauf von Waren und Dienstleistungen abschließen. Die Prokura, die in das Handelsregister einzutragen ist, kann dabei beschränkt werden (es kann z.B. eine Filialprokura erteilt werden die sich nur auf eine Filiale

oder Niederlassung des Unternehmers beschränkt). Alternativ kann der Unternehmer im Vorhinein einer geeignet qualifizierten Person nach der Regelung des § 54 HGB Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht unterscheidet sich von der Prokura regelmäßig durch ihren geringeren Umfang (in der Regel wird Handlungsvollmacht nur für einen unternehmerischen Teilbereich wie z.B. Einkauf, Verkauf, Rechnungswesen oder Personal erteilt). Sofern allerdings – was möglich ist – einer dritten Person Generalhandlungsvollmacht erteilt wird, kann auch der Handlungsbevollmächtigte bei einem Ausfall des Unternehmers diesen wirksam vertreten. Da der Umfang der Handlungsvollmacht – anders als bei der Prokura – gesetzlich nicht vorgegeben ist, ist bei der Formulierung und Erteilung einer (General-)Handlungsvollmacht Sorgfalt geboten. Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betrieben, ist – sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen trifft – jeder (einzelne) Gesellschafter zur

Vertretung (Außenverhältnis) und zur Geschäftsführung (Innenverhältnis) alleine berechtigt. Fällt also der Unternehmer als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft krankheitsbedingt länger aus, kann der (Mit-)Gesellschafter die Gesellschaft weiter wirksam vertreten und die entsprechenden Unternehmensentscheidungen alleine treffen. Für den Kommanditisten, der ohnehin nicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Kommanditgesellschaft berechtigt ist, ergeben sich die vorgenannten Fragestellungen hingegen regelmäßig nicht. Einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten sollten die wichtigsten unternehmensbezogenen Verträge wie z. B. Darlehensverträge, Mietverträge, Arbeitsverträge und Versicherungsverträge zugänglich gemacht werden. Auch kann es sinnvoll sein, eine Aufstellung der wichtigsten Kunden und Lieferanten zu fertigen und diesen Personen vorzulegen. Daneben sollten einem Prokuristen oder Generalhandlungsbevollmächtigten auch die Jahresabschlüsse und Steuerklärungen der letzten drei Jahre

zugänglich gemacht werden. Notwendige IT-Passwörter sollten diesen Personen bekannt sein. Auch kann es sinnvoll sein, regelmäßig wiederkehrende Betriebsabläufe zu dokumentieren und diesen Personen zukommen zu lassen.

## Plötzlicher unerwarteter Tod des Unternehmers – was ist rechtlich zu beachten?

Verstirbt der Unternehmer plötzlich und unerwartet, ist zu klären, ob nach erbrechtlichen Regelungen die gesetzliche Erbfolge oder die gewillkürte Erbfolge eintritt. Sofern der Unternehmer – was dringend zu raten ist – die Übertragung des Unternehmens durch Testament oder Erbvertrag verfügt hat, liegt eine gewillkürte Erbfolge vor. Wird innerhalb des Familienkreises ein Unternehmensnachfolger bestimmt und gibt es daneben sog. weichende Erben (Geschwister, Ehefrau des Erblassers), steht diesen weichenden Erben grundsätzlich ein Pflichtteilsanspruch zu. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch.

Sofern – was in der Praxis nicht selten ist – das übertragende Unternehmen den maßgeblichen Vermögenswert darstellt, fehlt es häufig an Liquidität zur Erfüllung der Pflichtteilsforderungen. Die weichen Erben können also nicht ausgezahlt werden. Im Vorfeld sollten hier von den weichenden Erben (Teil-)Pflichtteilsverzichtserklärungen abgegeben werden. Entsprechende Pflichtteilsverzichtserklärungen können auch mit einer Abfindungsklausel versehen werden. Diese Erklärungen bedürfen zwingend einer notariellen Beurkundung. Verstirbt der Unternehmer als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft oder als GmbH-Gesellschafter stellt sich die Frage, was mit der Gesellschaft passiert und ob der Gesellschaftsvertrag in diesem Fall entsprechende Regelungen getroffen hat. Werden gesellschaftsvertraglich keine Vereinbarungen getroffen, löst sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf. Die offene Handelsgesellschaft wird fortgesetzt, wobei die Erben des verstorbenen Gesellschafters eine Abfindungszahlung erhalten. Die Kommanditgesellschaft und die GmbH werden mit den Erben bzw. mit der Erbengemeinschaft fortgesetzt. Sofern hingegen gesellschaftsvertragliche Regelungen getroffen wurden, ist zu prüfen, ob es sich um eine einfache Nachfolgeklausel, eine qualifizierte Nachfolgeklausel, eine Eintrittsklausel oder um eine Fortsetzungsklausel handelt. Bei der einfachen Nachfolgeklausel wird die Gesellschaft mit den Erben bzw. mit der Erbengemeinschaft fortgesetzt, während bei der qualifizierten Nachfolgeklausel ein bestimmter (qualifizierter) Erbe für die Nachfolge der Gesellschaft vorgesehen ist. Die Eintrittsklausel sieht vor, dass die Erben ein (Wahl-)Recht haben in die Gesellschaft einzutreten. Mit der Fortsetzungsklausel wird regelmäßig die Fortsetzung der bestehenden Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern vereinbart.

Die Erben erhalten lediglich eine Abfindung. Die Praxis zeigt, dass häufig gesellschaftsvertragliche Regelungen nicht mit getroffenen Nachlassregelungen (Testament/Erbvertrag) im Einklang stehen. Sofern der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält, kann testamentarisch ein Mitglied aus dem Familienkreis als Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters nicht bestimmt werden. Gesellschaftsverträge und Testament sind hier zwingend in Einklang zu bringen.

### **Erbschaftsteuer/Einkommensteuer bei Todesfall – in welcher Höhe fallen Steuern an?**

Erbschaftsteuerlich wird der Übergang des Unternehmens im Todesfall privilegiert. Sofern der Unternehmer das Unternehmen nach dem Tode des Erblassers für mindestens fünf Jahre fortführt und im Wesentlichen die Anzahl der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer nicht deutlich verringert (die sog. Ausgangslohnsumme muss über fünf Jahre 400 Prozent betragen), sind 85 Prozent des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögens) von der Erbschaftsteuer befreit. Auf Antrag wird das Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen) vollständig (also zu 100 Prozent) von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Unternehmer das Unternehmen für mindestens sieben Jahre fortführt und die Ausgangslohnsumme über diesen siebenjährigen Zeitraum mindestens 700 Prozent beträgt. Neben der Befreiung von 85 Prozent des Unternehmensvermögens können ggf. noch persönliche im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht geltende Freibeträge geltend gemacht werden (so gilt z. B. bei Schenkungen von Eltern an Kinder ein Freibetrag in Höhe von 400 000 Euro). Einkommensteuerlich kommt es nach der Regelung des § 6 Abs. 3 EStG nicht zur steuerschädlichen Aufdeckung von stillen Reserven.

**Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht**

### **Zum Autor**



Foto: Marek Michalewicz

**Ansgar Meis** führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige

Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

[www.kanzleimeis.de](http://www.kanzleimeis.de)



**Düthmann**  
REINIGUNGSTECHNIK

---

**SB Carwash Anlagen**  
**Wasseraufbereitungsanlagen**  
**Portalwaschanlagen**  
**Mobile Waschanlagen**

**ALLES AUS EINER HAND!**

**[www.duethmann.net](http://www.duethmann.net)**  
reinigungstechnik@duethmann.net